



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental
Marktstraße 7a, 9184 St. Jakob im Rosental - Bezirk Villach

Tel. 04253/2295-0 + Telefax: 04253/2295-5
e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at – Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. vom 22. Dezember 2020, Zl. 900/2021/Ve, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.200.600,00
Aufwendungen:	€	8.580.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	4.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	22.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 1.398.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.145.900,00
Auszahlungen:	€	8.852.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € - 507.000,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung, der Volksschulen und des Kindergartens gegenseitig deckungsfähig.
2. Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.
4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kann jedoch nur nach vorheriger Aussprache mit dem Anweisungsbefugten (Bürgermeister) in Anspruch genommen werden.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß §37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 1.400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag 2021 wird als integrierter Bestandteil dieser Verordnung separat ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Guntram Perdacher

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

